

Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Hochschulstadt Geisenheim

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2018 (GVBl. S. 302), des § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. I S. 640), in Verbindung mit §§ 17 und 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), hat die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim in ihrer Sitzung am 1. November 2018 die nachfolgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Hochschulstadt Geisenheim beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, Anlagen und Flächen im Gebiet der Hochschulstadt Geisenheim, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet. Dazu gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche von Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchgänge, Brücken, Tunnel, Parkplätze, Tiefgaragen und Parkhäuser, Gehflächen, Straßenböschungen, Straßenbegleitgrün und Stützmauern.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle städtischen Grün- und Freizeitanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind. Hierzu zählen insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen und öffentlich zugänglich Kinderspielplätze, Bolz- und Sportplätze.
- (3) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen. Hierzu zählen insbesondere Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Licht- und Leitungsmasten, Türe, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Bauwerken, des weiteren Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen, Wertstoff- und Abfallbehälter, Verteiler- und Schaltkästen, Schaukästen, Anschlagtafeln, Litfaßsäulen.

§ 3 Verunreinigungen

- (1) Öffentliche Straßen und Anlagen einschließlich deren Einrichtungen dürfen nicht über das übliche Maß verunreinigt werden. Insbesondere ist es nicht erlaubt, Obst und Lebensmittelreste, Papier, Einweggeschirr (Pappbecher und –teller, Plastikbecher und –teller etc.), Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen, Kaugummi, Schutt, Laub, Verpackungsmaterialien und ähnliche Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter wegzuworfen. Der Verursacher hat derartige Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Es ist verboten, Werbeträger kommerziellen Inhalts wie z.B. Handzettel, kostenlose Anzeigenblätter abzulegen oder zu verteilen, soweit eine Sondernutzungserlaubnis dafür nicht erteilt ist. Wer gegen dieses Verbot verstößt, ist zur unverzüglichen Beseitigung der dadurch entstehenden Verschmutzung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft ebenso denjenigen, der das Ablegen oder Verteilen veranlasst hat. Von dem Verbot in Satz 1 kann die Hochschulstadt Geisenheim Ausnahmen zulassen.

- (3) Die Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes sowie der Ortssatzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Hochschulstadt Geisenheim (Straßenreinigungssatzung) und der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Rheingau (Abfallsatzung) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen

- (1) Es ist verboten, auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an öffentlichen Flächen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln, bereitgestellte Flächen für Graffiti) anzubringen oder anbringen zu lassen.
- (2) Das Verbot gilt auch für Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen und dergleichen, sofern sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können und sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten angebracht werden.
- (3) Wer gegen die Verbote der Absätze 1 oder 2 verstößt oder einen solchen Verstoß veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße den auf dem Plakat oder Anschlag aufgeführten Veranstalter.
- (4) Die Verwaltungsbehörde kann von dem Verbot des Abs. 1 Ausnahmen für eine begrenzte Anzahl von Plakaten bzw. Anschlägen, einen bestimmten Zeitraum sowie für bestimmte Plätze zulassen. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. Die Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes und der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Hochschulstadt Geisenheim bleiben unberührt.

§ 5 Gefährdendes Verhalten

- (1) Auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen sowie Bolzplätzen ist es nicht erlaubt, alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr zu überlassen.
- (2) Es ist verboten, die Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen zu verrichten.

§ 6 Nutzung und Schutz öffentlicher Anlagen und Straßen

- (1) Rasenflächen, Wege, Bäume und deren Wurzelbereich, Pflanzungen, Baulichkeiten, Brunnen, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen in öffentlichen Anlagen dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen an öffentlichen Straßen.
- (3) Jedes Verhalten, das die bestimmungsmäßige Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen beeinträchtigt, ist untersagt. Es ist insbesondere verboten, Beete, Pflanzflächen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen zu betreten oder zu befahren, Bäume, Brunnen und Denkmäler zu besteigen, Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen sowie in den Anlagen zu nächtigen. Auf Rasenflächen ist Fußballspielen, soweit andere dadurch belästigt oder gefährdet werden, Fahrradfahren sowie übermäßiges Lärmen untersagt.
- (4) Das Waschen und das Reparieren von Fahrzeugen sowie das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden. Ausgenommen hiervon sind Reparaturarbeiten, die wegen plötzlicher Störung erforderlich sind.

86. Ergänzungslieferung

§ 7 Fütterungsverbot

Das Füttern von Wildtauben und verwilderten Haustauben oder das Auslegen und Ausstreuen von Taubenfutter ist verboten.

§ 8 Hunde

- (1) Personen, die Hunde halten oder die tatsächliche Gewalt über sie ausüben, haben dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht unbeaufsichtigt im Gebiet der Hochschulstadt Geisenheim umherlaufen.
- (2) Hunde sind an der Leine zu führen:
 - (a) in den städtischen Grün- und Freizeitanlagen ,
 - (b) Rheinwiesen (zwischen Fa. Vollmer und Campingplatz),
 - (c) Alter Friedhof (Ehrenfriedhof),
 - (d) Freizeitanlage Marienthal und
 - (e) in den Fußgängerzonen, auf Brücken, Treppen, Durchgängen und Unterführungen.
Die Leine darf nur so lang sein, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann.

Die Verpflichtung trifft denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt. Hundehalter haben Personen, denen der Hund zum Ausführen überlassen wird, auf diese Verpflichtungen hinzuweisen.

- (3) Hunde dürfen auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen sowie Bolz- und Sportplätzen nicht mitgenommen werden.
- (4) Wer einen Hund ausführt, hat Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Mittel zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen. Der Halter oder die den Hund ausführende Person hat abgesetzten Hundekot unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Die Verpflichtung nach den Absätzen 2 und 3 gelten nicht in Bezug auf Blindenhunde und Behindertenbegleithunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung. Die Verpflichtung nach Absatz 2 gilt nicht in Bezug auf Diensthunde (z.B. der Polizei).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des §§ 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 öffentliche Straßen und Anlagen einschließlich deren Einrichtungen über das übliche Maß verunreinigt, insbesondere dadurch, dass er Obst und Lebensmittelreste, Papier, Einweggeschirr (Pappbecher und -teller, Plastikbecher und -teller etc.), Flaschen, Dosen, Zigarettenskippen, Kaugummis, Schutt, Laub, Verpackungsmaterialien und ähnliche Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter wegwirft oder der Verursacher die derartige Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Werbeträger kommerziellen Inhalts wie z.B. Handzettel, kostenlose Anzeigenblätter ohne Sondernutzungserlaubnis ablegt oder verteilt,
 3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 die dadurch entstandene Verschmutzung nicht unverzüglich beseitigt,
 4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 als Veranlasser die entstandene Verschmutzung nicht unverzüglich beseitigt,
 5. entgegen § 4 Abs. 2 Plakate, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen oder dergleichen anbringt oder anbringen lässt, sofern sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können und sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten angebracht werden,
 6. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 bei einem Verstoß gegen die Verbote nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art nicht unverzüglich beseitigt,

7. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 bei einem Verstoß gegen die Verbote nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 als der auf dem Plakat oder Anschlag aufgeführte Veranstalter Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art nicht unverzüglich beseitigt,
 8. entgegen § 5 Abs. 1 auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen sowie Bolzplätzen alkoholische Getränke verzehrt oder anderen zum Verzehr überlässt,
 9. entgegen § 5 Abs. 2 die Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen verrichtet,
 10. entgegen § 6 Abs. 1 Rasenflächen, Wege, Bäume und deren Wurzelbereich, Pflanzungen, Baulichkeiten, Brunnen, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen in öffentlichen Anlagen schädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
 11. entgegen § 6 Abs. 2 Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen an öffentlichen Straßen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
 12. entgegen § 6 Abs. 3 sich so verhält, dass die bestimmungsmäßige Benutzung öffentlicher Anlagen und ihrer Einrichtungen beeinträchtigt wird,
 13. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Fahrzeuge wäscht und repariert sowie Öl wechselt und mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt,
 14. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 auf befestigten Grundstücken, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden, Fahrzeuge wäscht und repariert sowie Öl wechselt und mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt,
 15. entgegen § 7 Wildtauben und verwilderte Haustauben füttert oder Taubenfutter auslegt und ausstreut,
 16. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 als derjenige, der einen Hund hält oder die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt, diesen unbeaufsichtigt im Gebiet der Hochschulstadt Geisenheim umherlaufen lässt,
 17. entgegen § 8 Abs. 2 Hunde nicht an der Leine führt,
 18. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 4 als Hundehalter Personen, die den Hund führen, nicht auf die Leinenpflicht hinweisen,
 19. entgegen § 8 Abs. 3 Hunde auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen sowie Bolz- und Sportplätzen mitnimmt,
 20. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 einen Hund ausführt, ohne Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Mittel zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen,
 21. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 abgesetzten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist der Bürgermeister der Hochschulstadt Geisenheim als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Geisenheim vom 5. Dezember 2015 außer Kraft.

Geisenheim, den 2. November 2018
Der Magistrat der Hochschulstadt Geisenheim

**Veröffentlicht im Rheingau-Echo Nr. 1
am 3. Januar 2019**

Christian Aßmann
Bürgermeister

86. Ergänzungslieferung

Bußgeldkatalog

ZUR

Gefahrenabwehrverordnung
der Hochschulstadt Geisenheim



Natur/Landschaft

- | | |
|--|---------|
| • Verunreinigung (Zigaretten, Flaschen, Papier etc.)
auf öffentlichen Straßen, Plätzen u.ä. | 50,00 € |
| • Beschädigung von Pflanzen, Blumen o.ä. | 40,00 € |
| • Missbräuchliche Nutzung von Grünanlagen | 75,00 € |

Tiere

- | | |
|--|----------|
| • Fütterung von Wildtauben und verwilderten Haustauben | 50,00 € |
| • Auslegen und Ausstreuen von Taubenfutter | 40,00 € |
| • Hund freilaufend ohne Aufsicht gehalten | 100,00 € |
| • Ausführen von Hunden ohne Hundekotbeutel oder ein anderes geeignetes
Mittel zur Aufnahme und Transport von Hundekot | 25,00 € |
| • Hund ohne Leine in der Fußgängerzone, Rheinufer o.ä. | 50,00 € |
| • Hundekot auf öffentlichen Plätzen und Straßen | 100,00 € |
| • Hundekot in Grün- und Parkanlagen | 125,00 € |
| • Hundekot auf Spiel- und Bolzplätzen | 150,00 € |

Spiel- und Bolzplätze

- | | |
|--|----------|
| • Hunde auf Spiel- und Bolzplätzen o.ä. | 75,00 € |
| • Verzehr von alkoholhaltigen Getränken
auf Spiel- und Bolzplätzen u.ä. | 50,00 € |
| • Beschädigung von Spiel- und Sportgeräten o.ä. | 100,00 € |

Sonstiges

- | | |
|---|----------|
| • Verrichtung der Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen | 50,00 € |
| • Beschädigung von Papierkörben o.ä. | 40,00 € |
| • Verteilen von Handzetteln o.ä. | 50,00 € |
| • Auto o.ä. waschen oder reparieren auf öffentlichen
Straßen oder Plätzen | 75,00 € |
| • Anbringen von Plakaten, Bemalungen oder Werbematerial
an Häusern, Bäumen, Bauzäunen, Schildermasten u.ä. | 100,00 € |

86. Ergänzungslieferung